

**Studienordnung der Universität Bielefeld für das Studienfach Katholische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) vom 02.01.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudiendauer und Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Prüfungsabschnitte
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studienziele
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Veranstaltungsarten
- § 10 Grundstudium
- § 11 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Grundstudium
- § 12 Abschluss des Grundstudiums
- § 13 Hauptstudium
- § 14 Leistungsnachweis und qualifizierter Studiennachweis im Hauptstudium
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647) das Studium für das Studienfach Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) an der Universität Bielefeld.

**§ 2  
Qualifikation**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen.

**§ 3  
Sprachkenntnisse**

Latein- und Griechischkenntnisse sind für das Studium biblischer, kirchen- und theologiegeschichtlicher Texte erwünscht, sie werden aber nicht vorausgesetzt. Auf die Möglichkeit, Latein und Griechisch an der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft zu erlernen, wird hingewiesen.

**§ 4  
Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester begonnen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

**§ 5  
Regelstudiendauer und Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Prüfungsabschnitte**

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 85 HG umfasst gemäß § 31 Abs. 5 LPO die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit des zweiten Prüfungsteils von einem Semester.

(2) Der Studienumfang bei Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt insgesamt 22 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 6 SWS auf Pflicht-, 16 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im fünften Semester beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zulassen (§ 18 Abs. 3 LABG, § 13 Abs. 1 LPO). In diesem Fall soll zur Beurteilung der für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlichen Breite und Tiefe des Studiums (§ 18 Abs. 3 LABG) eine schriftliche Stellungnahme des Faches eingeholt werden.

(4) Mit dem ersten Prüfungsteil (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 17 LPO) kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters begonnen werden. Sie soll spätestens im sechsten Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 S. 1, 2 LPO). Der zweite Prüfungsteil (schriftliche Arbeiten unter Aufsicht gemäß §§ 18, 19 LPO; mündliche Prüfungen gemäß § 20 LPO) soll innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 S. 3 LPO).

## § 6

### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB - Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 und Abs. 3 HG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung in den Studiengängen der Katholischen Religionslehre ist Aufgabe des Faches Katholische Theologie. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Mitarbeit der studentischen Fachschaft. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienfachs.

## § 7

### Studienziele

(1) Das Studium für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre soll die Studierenden befähigen,

- im Blick auf den Religionsunterricht der Primarstufe wissenschaftliche Ergebnisse und Methoden der katholischen Theologie und Religionspädagogik zu kennen und im Horizont des Glaubens der katholischen Kirche zu verarbeiten;
- ihre persönliche Glaubenssituation zu klären und die Rolle des Religionslehrers / der Religionslehrerin zu reflektieren.

(2) Im einzelnen sollen die Studierenden lernen,

- fachspezifische Sachverhalte unter Beachtung der theologischen Begriffs- und Hypothesenbildung sachgerecht darzustellen;
- theologische Probleme selbständig anzugehen, ihre Untersuchung methodisch zu planen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen;
- sich mit Fragestellungen der Fachdisziplinen und

ihren wissenschaftstheoretisch unterschiedlichen Begründungen auseinander zu setzen;

- die Grenzen des eigenen Faches zu sehen und Notwendigkeiten und gegebenenfalls Möglichkeiten interdisziplinärer Kooperation aufzuzeigen;
- die schulische Relevanz fachwissenschaftlicher Inhalte, insbesondere ihre Anwendungsmöglichkeiten in Lernprozessen, die auf die Primarstufe bezogen sind, zu erkennen;
- offene Fragen der Fachdisziplinen zu sehen und daraus Folgerungen für die Praxis der Schule zu ziehen.

## § 8

### Inhalte des Studiums

(1) Das Studium im Fach Katholische Theologie ist in Bereiche und Teilgebiete gegliedert. Im Studiengang Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) gelten folgende 4 Bereiche:

- A Biblische Theologie
- B Historische Theologie
- C Systematische Theologie
- D Praktische Theologie / Religionspädagogik

Unabhängig von der besonderen Akzentuierung der Religionspädagogik im Bereich D wird die didaktische Reflexion auch in den Bereichen A und C einbezogen.

(2) Die genannten **Bereiche** gliedern sich wie folgt in **Teilgebiete**:

Bereiche	Teilgebiete
A <u>Biblische Theologie</u>	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen
B <u>Historische Theologie</u>	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C <u>Systematische Theologie</u>	1 Gott - Schöpfung - Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 2 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D <u>Praktische Theologie/ Religionspädagogik</u> <u>Einschließlich Didaktik der katholischen Religionslehre</u>	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger

der Primarstufe

- Grundlegung und Methoden der Kirchengeschichte
- Geschichte der frühen Kirche
- Katholische Kirche im Mittelalter
- Reformation und katholische Reform
- Kirchengeschichte der Neuzeit
- Christentum und Ökumene in der Gesellschaft

Diese Bereiche bezeichnen einige wesentliche Disziplinen und Strukturen der Katholischen Theologie. Unabhängig von der besonderen Akzentuierung des Bereichs D soll in allen Bereichen die didaktische Reflexion mit einbezogen werden.

(3) Den genannten Bereichen und Teilgebiete werden in der folgenden Übersicht Studieninhalte zugeordnet, die in den Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten behandelt werden können:

### **Bereich A: Biblische Theologie**

#### Altes Testament (AT)

- Methoden, Ziele und Voraussetzungen alttestamentlicher Exegese
- Didaktische Fragestellungen zum AT in der Primarstufe
- Exegese und Theologie einzelner Schriften und Textgruppen des AT
- Religionsgeschichte und jüdische Zeitgeschichte

#### Neues Testament (NT)

- Methoden, Ziele und Voraussetzungen der neutestamentlichen Exegese
- Didaktische Fragestellungen zum NT in der Primarstufe
- Exegese und Theologie einzelner Schriften und Textgruppen des NT
- Grundlinien der Theologie des NT
- Neutestamentliche Zeitgeschichte und Geschichte des Urchristentums

### **Bereich B: Historische Theologie**

- Probleme des kirchengeschichtlichen Unterrichts in

### **Bereich C: Systematische Theologie**

#### Dogmatik und Dogmengeschichte

- Begründung, Methode und Geschichte der Theologie
- Probleme der auf die Primarstufe bezogenen Vermittlung christlicher Glaubensaussagen
- Offenbarung und christlicher Glaube
- Gotteslehre / Schöpfungslehre
- Christologie und Trinitätslehre
- Ekklesiologie, Sakramentenlehre, Kirchenrecht
- Eschatologie

#### Fundamentaltheologie / Ethik

- Selbstverständnis der Theologie / Wissenschaftstheorie
- Grenzfragen zwischen Theologie und Natur bzw. Humanwissenschaften
- Theologische Anthropologie
- Religion und Religionen / Religionskritik
- Prinzipien und Einzelfragen christlicher Ethik
- Öffentlichkeit als Raum christlichen Handelns / Sozialethik / Soziallehre
- Ethische und anthropologische Grundprobleme im Religionsunterricht der Primarstufe

### **Bereich D: Praktische Theologie / Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre**

- Pastorales und pädagogisches Handeln der Kirche
- Gottesdienst und Liturgie / Kindergottesdienst
- Grundprobleme des Religionsunterrichts in der Primarstufe
- Religiöse Sozialisation und religionspädagogische Entwicklungspsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Sechs- bis Zehnjährigen
- Religiöse Propädeutik in der Primarstufe
- Theorien religiöser Bildung und Erziehung
- Theorien des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der Primarstufe
- Didaktik, Planung, Durchführung und Analyse des Religionsunterrichts in der Primarstufe

### § 9

#### Veranstaltungsarten

Veranstaltungsarten sind Vorlesungen (V), Seminare (S), Grundkurse (GK), Kolloquien (K), Schulpraktische Studien (SPS) und Übungen (Ü).

- Vorlesungen  
Vorlesungen führen in eine zusammenhängende Thematik ein und orientieren über Grundfragen des Faches und ihre wissenschaftliche Diskussion. Die Gelegenheit zu Rückfragen ist auch in Vorlesungen gegeben.
- Seminare  
Seminare dienen der kommunikativen Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsergebnissen.
- Grundkurse  
Grundkurse sind Seminare, die speziell für Studienanfänger/-innen angeboten werden und in grundlegende inhaltliche und methodische Probleme der zentralen Bereiche der Theologie einführen.
- Kolloquien  
Kolloquien dienen der Diskussion und Bearbeitung ausgewählter Probleme der katholischen Theologie sowie fächerübergreifender Fragen.
- Schulpraktische Studien  
Schulpraktische Studien sind Lehrveranstaltungen, die wissenschaftliche Lehre und Schulpraxis verbinden und es ermöglichen; Erziehungsmaßnahmen und Unterricht zu beobachten, zu analysieren und zu reflektieren. Schulpraktische Studien sollen den Studierenden Einblicke in das Berufsfeld Schule und eine gewisse Selbstprüfung ihrer Eignung für den Beruf des Lehrers / der Lehrerin ermöglichen.
- Übungen  
Übungen stehen im Zusammenhang mit den Schulpraktischen Studien. In ihnen werden die Unterrichtsvorhaben und die einzelnen Schulstunden vorbereitet und kritisch begleitet.

### §10

#### Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 3 Semester mit 6 SWS Pflicht- und 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.

Pflichtveranstaltungen sind:

3 Grundkurse zu je 2 SWS in den Bereichen:

- A Biblische Theologie
- C Systematische Theologie
- D Praktische Theologie / Religionspädagogik

Wahlpflichtveranstaltungen sind:

3 Veranstaltungen zu je 2 SWS, von denen eine jeweils dem biblischen Bereich (A), dem systematischen (C) und religionspädagogischen Bereich (D) zuzuordnen ist.

### § 11

#### Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Grundstudium

(1) Im Verlauf des Grundstudiums sind zwei Leistungsnachweise aus den Bereichen A (Biblische Theologie) und C (Systematische Theologie) zu erbringen.

(2) Die Leistungsnachweise werden erbracht durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten oder durch ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer. Die jeweils mögliche Form des Nachweises wird von der oder dem Lehrenden zu Beginn einer Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Über die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden Teilnahmenachweise ausgestellt. Die Ausstellung eines Teilnahmenachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus; eine Leistungsüberprüfung erfolgt nicht.

### § 12

#### Abschluss des Grundstudiums

(1) Der Abschluss des Grundstudiums wird nachgewiesen durch

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 10) im Umfang von 12 SWS,
- Vorlage des Studienbuches und der Teilnahmenachweise gemäß § 11 Abs. 3,
- die Vorlage der Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs.1 und Abs. 2.

(2) Die Dekanin oder der Dekan oder die von ihr oder ihm Beauftragten bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn die Nachweise gemäß Absatz 1 vorliegen.

### § 13

#### Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 10 SWS Wahlpflichtveranstaltungen. Es ist je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, C

und D zu studieren. In dem Teilgebiet aus dem Bereich D muss ein Leistungsnachweis, im Teilgebiet aus dem Bereich A ein qualifizierter Studiennachweis erbracht werden (vgl. § 14).

#### **§ 14**

##### **Leistungsnachweis und qualifizierter Studiennachweis im Hauptstudium**

(1) Im Hauptstudium sind ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

(2) Der Leistungsnachweis ist aus einem Teilgebiet des Bereichs D (Praktische Theologie / Religionspädagogik) zu erbringen. Der qualifizierte Studiennachweis ist in einem Teilgebiet des Bereichs A zu erwerben. Die gewählten Teilgebiete in den Bereichen D und A sind Prüfungsteilgebiete der Ersten Staatsprüfung.

(3) Der Leistungsnachweis bestätigt, dass sich die oder der Studierende selbständig mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff auseinandergesetzt hat. Er kann erbracht werden durch eine schriftliche Arbeit von 15 bis 20 Seiten Umfang.

(4) Der qualifizierte Studiennachweis stellt fest, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Die Anforderungen des qualifizierten Studiennachweises sollen deutlich unter den Anforderungen des Leistungsnachweises liegen. Der Nachweis kann unter anderem erbracht werden in Form von Protokollen einer Seminarsitzung, schriftlichen Unterrichtsentwürfen und schriftlich ausgearbeiteten Kurzreferaten. Die jeweils mögliche Form des qualifizierten Studiennachweises wird vom Lehrenden zu Beginn einer Veranstaltung bekannt gegeben.

#### **§ 15**

##### **Zulassungsvoraussetzungen und Prüfung**

(1) Die Prüfungsbestimmungen ergeben sich aus der LPO, insbesondere aus der Anlage Nr. 25 zu § 55 LPO.

(2) Die erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile (§ 4 LPO). Die Prüfungsteile sind eine schriftliche Hausarbeit in einem Fach (erster Prüfungsteil) und weitere Prüfungen (schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, mündliche Prüfungen) in Erziehungswissenschaften und in den Fächern (zweiter Prüfungsteil). Für die Ergänzung der Zulassung (zweiter Prüfungsteil) müssen im Fach katholische Religionslehre das ordnungsgemäße Hauptstudium im Umfang von 10 SWS durch Vorlage des Studienbuches und der Erwerb des geforderten Leistungs- und qualifizierten Studiennachweises nachgewiesen werden. Die Ergänzung der Zulassung soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden.

(3) Die Prüfung im weiteren Unterrichtsfach Katholische Religionslehre besteht aus:

- einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht  
oder
- einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer.

(4) Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte und Methoden der zwei Teilgebiete des Hauptstudiums und kann Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen berücksichtigen. Für die Arbeit unter Aufsicht erhalten die Bewerberinnen und Bewerber zwei Themen aus den von ihnen für die Prüfung gewählten zwei Teilgebieten zur Wahl.

#### **§ 16**

##### **Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung**

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden.

(3) Für die Erste Staatsprüfung können Prüfungsleistungen aus Hochschulabschluss- oder Staatsprüfungen nach einem Studium im Fach Katholische Theologie oder Katholische Religionslehre anerkannt werden.

(4) Im übrigen können Studienleistungen gemäß § 92 Abs. 3 HG anerkannt werden.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahlfach Katholische Theologie an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des HG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Auf die jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik der Universität Bielefeld und dem Oberstufenkolleg wird hingewiesen.

(6) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 - 3 trifft das für die Universität Bielefeld zuständige Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -

ver-öffentlicht. Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2001/2002 aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 oder später aufgenommen haben, legen die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der LPO in der derzeit geltenden Fassung ab (§ 62 Abs. 1 Satz 3 LPO) und setzen deshalb ihr Hauptstudium nach dieser Studienordnung fort.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik sowie der Lehrerausbildungskommission der Universität Bielefeld vom 13.01.1999 und nach Herstellung des kirchlichen Einvernehmens mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat (Erlass MSWF 622.40-21/6-2 Nr. 732/01 vom 22. November 2001).

Bielefeld, den 2. Januar 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anhang: Studienplan

Studienplan

- Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

Planungsvorschlag bei Studienbeginn im Wintersemester

Semester	Pflicht	Wahlpflicht	LN	SWS
1	GK C GK A	V/S A	1. LN A	6
2	GK D	V/S C	2. LN C	4
3		V/S D		2

Abschluss des Grundstudiums 12

Semester	Pflicht	Wahlpflicht	LN/QS	SWS
4		V/S D	LN D	4
5	<u>Zulassungsantrag</u> -----	V/S B		4
6		V/S A	QS A	2
	Ergänzung des Zulassungsantrags -----			

10

22

Schriftliche Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung

**Abkürzungen**

- GK - Grundkurs
- LN - Leistungsnachweis
- QS - Qualifizierter Studiennachweis
- S - Seminar
- SWS - Semesterwochenstunden
- V - Vorlesung

Studienplan

- Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

Planungsvorschlag bei Studienbeginn im Sommersemester

Semester	Pflicht	Wahlpflicht	LN	SWS
1	GK D	V/S C	1. LN C	4
2	GK C GK A	V/S A	2. LN A	6
3		V/S D		2

Abschluss des Grundstudiums 12

Semester	Pflicht	Wahlpflicht	LN/QS	SWS
4		V/S D	LN D	4
5	<u>Zulassungsantrag</u> -----	V/S B		4
6		V/S A	QS A	2
	Ergänzung des Zulassungsantrags -----			

10

22

Schriftliche Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung

**Abkürzungen**

- GK - Grundkurs
- LN - Leistungsnachweis
- QS - Qualifizierter Studiennachweis
- S - Seminar
- SWS - Semesterwochenstunden
- V - Vorlesung

**Tabelle zum Teilgebiet der Vertiefung (Hauptstudium)**

Teilgebiet der Vertiefung:	B	A	D	C
dann QS	D	D	A	D
LN	A	C	C	A
QS	C	B	B	B

**Bereiche**

- A Biblische Theologie
- B Historische Theologie
- C Systematische Theologie
- D Praktische Theologie/Religionspädagogik

**Abkürzungen**

- LN - Leistungsnachweis
- QS - Qualifizierter Studiennachweis